

## **Vertragsarztsitz - Abschreibung oder nicht?**

Moers, im August 2017

### **Der besondere Streitfall**

Die Anschaffungskosten für den **Erwerb einer Vertragsarztzulassung als alleinigem Gegenstand eines Übertragungsvertrags** sind als selbstständiges nicht abschreibbares Wirtschaftsgut zu behandeln. Sie können erst im Rahmen einer späteren Praxisveräußerung oder -aufgabe das zu ermittelnde Veräußerungs- oder Aufgabeergebnis beeinflussen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH v. 21.2.2017 - VIII R 56/14, DStR 2017, 1087) handelt es sich hierbei allerdings um einen Sonderfall.

Als Regelfall ist nach einem weiteren Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH v. 21.2.2017 - VIII R 7/14, DStR 2017, 1083) der **Erwerb einer Vertragsarztpraxis einschließlich ihrer sonstigen, wertbildenden Faktoren anzusehen**. Solche sind z. B. der Patientenstamm, die Praxiseinrichtung, die Übernahme von Arbeitnehmern, des Mietvertrags, der Versicherungsverträge usw.

### **Praxishinweis**

Der Vorteil aus der Vertragsarztzulassung ist in diesem Fall neben dem Patientenstamm in dem erworbenen Wirtschaftsgut „Praxiswert“ enthalten. Dieser ist mangels eines sachlich begründbaren Aufteilungs- und Bewertungsmaßstabs einheitlich zu bewerten und regelmäßig über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzuschreiben.

### **Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen**